

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Rahmenprüfungsordnung (RPO-B)

**für
das Bachelorstudium**

**an der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2018

geändert am 26. Oktober 2020

Diese Bekanntmachung beruht auf dem Wortlaut:

- der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018),
- der Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 72/2020).

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele und Leitlinien des Bachelorstudiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Studiums
- § 7 Strukturierung des fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 16 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 17 Anerkennung von Leistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 21 Bewertung, Bildung der Noten
- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 24 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

Besondere Regelungen Lehramt

- § 27 Bachelorgrad (Lehramt)
- § 28 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)
- § 29 Praxiselemente (Lehramt)
- § 30 Aufbau des Studiums (Lehramt)
- § 31 Prüfungsausschuss (Lehramt)
- § 32 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit (Lehramt)
- § 33 Bachelorarbeit (Lehramt)
- § 34 Bewertung, Bildung der Noten (Lehramt)
- § 35 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde (Lehramt)
- § 36 Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)

Inkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Muster Fachprüfungsordnung (FPO-B)

Anlage 2: Fachwissenschaftliche Bachelor-Studienmodelle

Anlage 3: Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

LESEFASSUNG

Allgemeine Regelungen

§ 1^{*1}

Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) gilt für das Bachelorstudium an der Universität Siegen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums und enthält formale Vorgaben, wie Fachprüfungsordnung (FPO-B) und Modulbeschreibungen (MBS) zu gestalten sind. Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser RPO-B fachspezifische Regelungen in der FPO-B zu treffen und die MBS zu erstellen. Die jeweilige FPO-B trifft konkrete Regelungen insbesondere zu:
 1. dem Ziel des Studiums,
 2. dem zu verleihenden Hochschulgrad,
 3. dem Studienumfang (Regelstudienzeit, Leistungspunkteumfang),
 4. der Zahl der Module (Modultitel, Modulnummer),
 5. den Teilnahmevoraussetzungen und der Arbeitsbelastung der Module,
 6. dem Studienverlauf,
 7. dem Inhalt und dem Qualifikationsziel der Module,
 8. den Lehrformen in den Modulen,
 9. den Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen,
 10. der Dauer und Form von Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 11. der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.Sofern in einem Studiengang ein Modul aus einem anderen Fach verwendet wird, wird auf die entsprechende MBS in der FPO des anderen Faches verwiesen. Besteht ein Widerspruch zwischen den jeweiligen Regelungen der beiden beteiligten FPOs, sind von den Fächern Absprachen hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten zu treffen und diese in der betreffenden MBS festzuhalten.
- (2) In den Studiengängen, in denen ein Praktikum vorgesehen ist, soll eine Praktikumsordnung ergänzende Regelungen zum Praktikum enthalten.
- (3) In Studiengängen, die in Kooperation mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule angeboten werden, kann die FPO-B von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.
- (4) § 1 bis § 26 enthalten allgemeine Regelungen. § 27 bis § 36 enthalten besondere (ergänzende, einschränkende oder erweiternde) Regelungen für das Bachelorstudium im Lehramt. § 37 enthält das Inkrafttreten.

§ 2

Allgemeine Ziele und Leitlinien des Bachelorstudiums

- (1) In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelorstudiengängen sichergestellt. Ein Bachelorstudiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Qualifikationsziele sind die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.
- (3) Studiengangsspezifische Ziele sind in der FPO-B enthalten.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.), „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder „Bachelor of Laws“ (LL.B.) verliehen. Die FPO-B regelt, welcher der in Satz 1 genannten Grade bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verliehen wird. Besteht das Studium aus mehreren Teilstudiengängen (vgl. § 7 Absatz 1), wird der Grad des Kernfaches bzw. bei zwei gleichwertigen Kernfächern der Grad des Faches verliehen, in dem die Bachelorarbeit verfasst wurde.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt; die allgemeine Hochschulreife berechtigt dabei uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG i. V. m. der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 in der jeweils geltenden Fassung und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 4 HG“ der Universität Siegen vom 15. August 2017 (Amtliche Mitteilung 89/2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die FPO-B kann vorsehen, dass auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absätze 1 – 5 und 7 HG teilweise nicht erfüllen, Zugang zum Bachelorstudium erhalten, sofern sie eine studienengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Absatz 11 HG). Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studienengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung“ an der Universität Siegen vom 16. August 2006 (Amtliche Mitteilung 37/2006) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die FPO-B kann vorsehen, dass die Einschreibung versagt wird, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG).
- (5) Die FPO-B kann besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von § 49 Absatz 7 und Absatz 8 HG vorsehen.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180, 210 oder 240 Leistungspunkte (LP) nach Maßgabe dieser Ordnung sowie den Regelungen der jeweiligen FPO-B zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden, beträgt im Vollzeitstudium mindestens sechs und höchstens acht Semester einschließlich der Bachelorarbeit. Sie wird in der FPO-B festgelegt. In der Regel ergeben sich daher in Abhängigkeit zu den zu erwerbenden Leistungspunkten und der Art des Studiums (Vollzeit oder Teilzeit) folgende Regelstudienzeiten:

LP	Regelstudienzeiten in Semester	
	<i>Vollzeitstudium</i>	<i>Teilzeitstudium</i>
180	6	12
210	7	14
240	8	16

Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung (z.B. dualer Studiengang) in Ausnahmefällen möglich.

- (3) Die FPO-B legt fest, ob der Bachelorstudiengang nur als Vollzeitstudium oder auch als Teilzeitstudium studiert werden kann.

§ 6

Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-Learning, Lehrforschung etc.) zusammensetzen können.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. Der Leistungspunkteumfang eines Moduls soll durch drei teilbar sein. Polyvalente Module müssen fächerübergreifend dieselbe Leistungspunkteanzahl aufweisen, in der Regel im Umfang von neun Leistungspunkten. Polyvalent sind Module, die studiengangübergreifend verwendet werden und im Hinblick auf Moduldauer, Angebotshäufigkeit, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte, Qualifikationsziele, Inhalte, Leistungen (inkl. Form, Dauer, Umfang), Lehrveranstaltungen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten identisch sind. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls und die Vergabe der Leistungspunkte werden in der FPO-B definiert.
- (3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt die FPO-B.

§ 7

Strukturierung des fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums

- (1) Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium umfasst einen Studiengang (1-Fach-Studiengang/Interdisziplinärer Studiengang) oder einen Kombinationsstudiengang mit mehreren Teilstudiengängen (Anlage 2). Ein Kombinationsstudiengang mit zwei Teilstudiengängen besteht aus einem erweiterten Kernfach und einem Ergänzungsfach oder zwei Kernfächern. Ein Kombinationsstudiengang mit drei Teilstudiengängen besteht aus einem Kernfach und zwei Ergänzungsfächern.
- (2) Die FPO-B legt fest, nach welchem Modell der (Teil-)Studiengang studiert werden kann.

- (3) In jedem Bachelorstudiengang sollen Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 27 Leistungspunkten eröffnet werden. In der FPO-B wird festgelegt, aus welchen fachlichen und/oder überfachlichen Modulangeboten die Studierenden des jeweiligen Studiengangs wählen können. Wahlmöglichkeiten sind in der FPO-B explizit auszuweisen.

§ 8^{*1}

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese RPO-B und die FPO-Bs festgelegten Aufgaben werden in den Fakultäten Allgemeine und/oder Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung sich aus den einzelnen FPO-Bs ergibt. Für fakultätsübergreifende Studiengänge können die Fakultäten fakultätsübergreifende Prüfungsausschüsse bilden. Der Prüfungsausschuss kann bei der Erledigung seiner Aufgaben von einem Prüfungsamt unterstützt werden. Näheres regelt die FPO-B.
- (2) Den Prüfungsausschüssen gehören an:
- a) Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
- wobei die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen müssen. Die FPO-Bs können vorsehen, dass für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden können.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Amtszeit der Mitglieder werden in der jeweiligen FPO-B festgelegt. Der Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des in der FPO-B vorgesehenen Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse für die in der FPO-B vorgesehene Amtszeit. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen wählen die betroffenen Fakultätsräte entsprechend der Regelung in der FPO-B die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (5) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Prüfungsausschüsse wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (7) Die Prüfungsausschüsse sorgen für die Organisation der Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser RPO-B und der jeweiligen FPO-B eingehalten werden. Sie sind insbesondere zuständig für die Bescheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Weiterhin entscheiden die Prüfungsausschüsse über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits durch diese Ordnung oder die FPO-B der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) Die FPO-B kann eine Berichtspflicht des Prüfungsausschusses an die beteiligten Fakultäten vorsehen.
- (9) Sofern für Teilstudiengänge ein Allgemeiner Prüfungsausschuss und Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet werden, sind die Fachlichen Prüfungsausschüsse zuständig für folgende fachspezifische Aufgaben:
1. Entscheidung zu Fragen von Zugang und Einstufung,
 2. Entscheidung über Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,

3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nach § 9 Absatz 2,
4. Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter für die Bachelorarbeit, wenn der Prüfling keinen Vorschlag gemäß § 14 Absatz 7 abgegeben hat,
5. Zulassung weiterer Sprachen gemäß § 14 Absatz 6 und
6. Widersprüche gegen von ihnen getroffene Entscheidungen.

Die Fachlichen Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits durch diese Ordnung oder die FPO-B der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (11) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) mindestens der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) entspricht und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (13) Prüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (14) Bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nur beratende Stimme.
- (15) Prüfungsausschüsse sind für ihren Bereich Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 65 Absatz 1 HG die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Sofern die FPO-B keine abweichende Regelung enthält, sind die nach Absatz 1 befugten und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem Modul verantwortlich Lehrenden zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Abweichend hiervon kann die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auch andere prüfungsbefugte Personen i.S.d. Absatz 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses benennt außerdem in den nach dieser Prüfungsordnung oder den Regelungen der FPO-B vorgesehenen Fällen die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und die Drittprüferin oder den Drittprüfer.
- (3) Die FPO-B kann Einschränkungen hinsichtlich der Prüfungsberechtigung vorsehen.

§ 10^{*1}

Studienleistungen

- (1) Module können vorsehen, dass im Rahmen von Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind. Studienleistungen sind alle Formen des Lernens, der Präsentation von Lerninhalten und der nicht modulnotenrelevanten Überprüfung von Wissen und Kompetenzen, deren Erbringung für

den Abschluss eines Moduls notwendig ist. Sie dienen insbesondere der studentischen Selbstkontrolle des Studienerfolgs, dem Einüben von Praktiken des forschenden Lernens, der Erprobung verschiedener Text- und Vortragsformate, der selbstständigen Vertiefung von in Seminaren erworbenen Wissensbeständen und Kompetenzen, ggf. der Erstellung von Materialien für die weitere Seminardiskussion, ggf. der Vorbereitung auf die Prüfungsleistung sowie ggf. der individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls.

Studienleistungen können in sehr unterschiedlichen Formen erbracht werden. Als Erbringungsform für eine Studienleistung kommt insbesondere in Betracht:

1. schriftlicher Test oder
2. Kurzreferat oder
3. kurze schriftliche Leistung oder
4. mündlicher Test oder
5. Arbeitsproben und Portfolios oder
6. eine Kombination der in dieser Ordnung und der FPO-B aufgeführten Erbringungsformen.

Die FPO-B kann darüber hinaus weitere Erbringungsformen für Studienleistungen vorsehen. Für schriftliche Tests in elektronischer Form und Tests im Antwort-Wahl-Verfahren gelten § 11 Absätze 8 und 9 entsprechend.

- (2) Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistung sind in den MBS zu benennen. Sofern mehrere mögliche Erbringungsformen vorgesehen sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Studienleistung in geeigneter Form bekannt.
- (3) Sofern eine erfolgreich erbrachte Studienleistung Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist dies in der FPO-B zu regeln.
- (4) Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.
- (5) Studienleistungen müssen angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen muss innerhalb einer vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studienleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studienleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System).
- (6) Die Bewertungen von Studienleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden, sofern die FPO-B keine abweichende Frist enthält.

§ 11

Prüfungsleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab, die sich an den für das Modul definierten Qualifikationszielen orientiert. Prüfungsleistungen werden benotet. Die Noten fließen in die Abschlussnote ein. Absatz 3 bleibt unberührt. Die Noten sind Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Prüfungsleistungen können auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Die einzelnen Prüfungselemente sind einschließlich der Gewichtung in der MBS aufzuführen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die FPO-B vorsehen, dass in Modulen, die nach dem Studienverlaufsplan in den ersten beiden Semestern vorgesehen sind, Prüfungsleistungen nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Abschlussnote einfließt (Orientierungsmodule). Orientierungsmodule müssen in der FPO-B als solche gekennzeichnet werden.

- (4) Prüfungsleistungen müssen angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen muss innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Prüfungsleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System). Prüflinge können sich bis eine Woche vor dem Beginn der Prüfung über das Campusmanagement-System bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss wieder abmelden. Bei Prüfungsterminen, die nicht über das Campusmanagement-System oder den Prüfungsausschuss organisiert und bekannt gegeben, sondern individuell mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbart wurden, kann der Rücktritt jederzeit vor Beginn der Prüfung oder dem vereinbarten Abgabetermin erfolgen, sofern die FPO-B keine abweichende Regelung enthält.

- (5) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Siegen gemäß § 48 HG in einem Studiengang oder mehreren Studiengängen eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
2. die ggf. in der FPO-B enthaltenen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat.

Die Zulassung erfolgt in der Regel durch die Prüfungsanmeldung über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (6) Als Prüfungsform für eine Prüfungsleistung kommt insbesondere in Betracht:

1. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung (vgl. Absatz 8) und Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (vgl. Absatz 9)) im Umfang von 45 Minuten bis maximal vier Stunden oder
2. mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten bis 60 Minuten je Prüfling oder
3. Hausarbeit oder
4. eine Kombination der in dieser Ordnung und der FPO-B aufgeführten Prüfungsformen.

Die FPO-B kann darüber hinaus weitere Prüfungsformen vorsehen. In diesem Fall soll der Umfang der Prüfungsleistung in der FPO-B geregelt werden.

- (7) Form und Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung werden in der MBS festgelegt. Sofern einer Prüfungsleistung mehrere mögliche Erbringungsformen zugeordnet sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Prüfungsleistung in geeigneter Form bekannt.
- (8) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form erstellt, durchgeführt und bewertet werden (e-Klausur). Elektronisch gestützte Prüfungen können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen. Die e-Klausur ist in Anwesenheit einer Aufsicht durchzuführen. Wird eine Prüfung als e-Klausur durchgeführt, ist für den Zeitraum bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft dem Prüfling zugeordnet werden können. Für die Aufbewahrung der elektronischen Daten gelten dieselben Aufbewahrungsfristen wie für andere Prüfungsleistungen.
- (9) Eine Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) erbracht werden, wenn die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung selbst gestellt hat. Nehmen an der Prüfung auch Studierende teil, die bei Nichtbestehen der Prüfung keine Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit mehr haben (vgl. § 12 Absatz 6), soll die Prüfung von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet werden. Wurde die Prüfung nicht von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet, hat die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bei der Bewertung einen eigenen Bewertungsspielraum. Sie oder er ist nicht an ein bestehendes Bewertungsschema gebunden.
- (10) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die FPO-B kann Regelungen hinsichtlich der Qualifikation der Beisitzerin oder

des Beisitzers vorsehen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von allen Prüferinnen und Prüfern und ggf. der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer zu unterzeichnen ist.

- (11) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.
- (12) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Prüflings klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (13) Prüfungen sind in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung abzulegen. Abweichungen sind von den jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
- (14) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 12). In besonders begründeten Fällen kann die FPO-B Abweichungen vorsehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen.
- (15) Die Bewertungen von Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden, sofern die FPO-B keine abweichende Frist enthält.

§ 12

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 kann die FPO-B die Möglichkeit von Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nach Abschluss aller Prüfungselemente bestanden ist (vgl. § 21 Absatz 7).
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nicht bestanden ist (vgl. § 21 Absatz 8). In diesem Fall müssen alle Prüfungselemente der Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (4) Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen kann die FPO-B die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorsehen.
- (5) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, in der Regel zweimal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann die FPO-B Abweichungen vorsehen. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die FPO-B kann Fristen und Termine für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann diese Frist verkürzt werden. Die FPO-B kann vorsehen, dass die Wiederholungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden können als die ursprüngliche Leistung.
- (6) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (7) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (8) Handelt es sich bei einem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, regelt die FPO-B, in welchem Umfang die oder der Studierende noch alternative Module absolvieren kann.

§ 13

Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Die FPO-B kann studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach Maßgabe der FPO-B schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und ggf. in der FPO-B genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die FPO-B kann vorsehen, dass dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen sind.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird durch einen schriftlichen Bescheid oder elektronisch über das Campusmanagement-System bekannt gegeben.

§ 14^{*1}

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Die Änderungen in § 14 Absatz 2 treten bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

- (2) **Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 9 oder 12 Leistungspunkte.** Die FPO-B regelt die Bearbeitungszeit sowie die Anzahl an Leistungspunkten für die Bachelorarbeit. In Kombinationsstudiengängen kann die oder der Studierende den Teilstudiengang wählen, in dem sie oder er die Bachelorarbeit anfertigt, sofern die betreffenden FPO-Bs keine abweichenden Regelungen enthalten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer in der FPO-B festgelegten Frist nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall wird ein neues Thema gestellt. Die bereits verstrichene Bearbeitungszeit wird nicht auf die neue Bearbeitungszeit angerechnet. Die FPO-B kann eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium ergänzend zur Bachelorarbeit vorsehen, deren bzw. dessen Ergebnis mit in die Bewertung der Bachelorarbeit einfließen kann.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit maximal um die Hälfte der nach der FPO-B vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. In den Fällen der §§ 19 und 20 kann der Prüfungsausschuss die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit höchstens insgesamt auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Zeit nach Satz 1 wird angerechnet. Der Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss in der Regel bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu erbringen. Eine Erkrankung ist unverzüglich durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und ggf. auch die Drittgutachterin oder den Drittgutachter.
- (5) Erst-, Zweit- und Drittgutachterinnen und Erst-, Zweit- und Drittgutachter müssen prüfungsbefugt im Sinne von § 9 Absatz 1 sein. Die FPO-B kann bestimmen, dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Erst-, Zweit- und Drittgutachterin oder als Erst-, Zweit- und Drittgutachter bestimmt zu werden.
- (6) In der Regel wird die Bachelorarbeit in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die FPO-B kann vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zu erbringen ist. Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auf Antrag und in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter weitere Sprachen zulassen.

- (7) Die FPO-B kann für die Bachelorarbeit ergänzende Regelungen zum Prüfungsverfahren und zur formalen und inhaltlichen Gestaltung vorsehen. Hierzu gehören insbesondere
1. ein Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Bachelorarbeit,
 2. das Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Bachelorarbeit,
 3. die formalen Anforderungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit,
 4. die Sicherstellung der individuellen Urheberschaft der Bachelorarbeit und
 5. der Rücktritt von der Bachelorarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

§ 15

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in der nach der FPO-B vorgegebenen Form und Anzahl beim zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit wird, sofern die FPO-B keine abweichende Regelung enthält, von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet (vgl. § 14 Absatz 4) und nach Maßgabe des § 21 bewertet. Die FPO-B kann Regelungen zur Ausgestaltung der Gutachten bzw. Bewertungen vorsehen.
- (3) Die Gutachten bzw. Bewertungen sollen spätestens acht Wochen nach Erhalt der Arbeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet (vgl. § 21 Absatz 2). Die Note der Bachelorarbeit ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und wird dem Prüfling spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich oder elektronisch über das Campusmanagement-System bekanntgegeben.

§ 16

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Bei mangelhafter Leistung kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Bachelorarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht oder endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Anerkennung von Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten getroffen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 21 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet oder als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (vgl. § 19 Absätze 1 und 2) oder in dringenden Fällen die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist (vgl. § 19 Absatz 3). Soweit die Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Studien- oder Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit oder einer Studien- oder Prüfungsleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von drei Werktagen (Eingang im Prüfungsamt oder Poststempel) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Wird die Bescheinigung anerkannt, so wird dies dem Prüfling mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Bescheinigung nicht an, wird die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet.
- (4) Wird eine Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss die Abgabefrist insgesamt maximal um die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. In den Fällen der §§ 19 und 20 kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist höchstens insgesamt auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 1 bleibt davon unberührt.

- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung bzw. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Einreichung eines Plagiats, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Die tatsächliche Feststellung des Sachverhalts wird bei mündlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder Beisitzerin oder dem jeweiligen Prüfer oder Beisitzer, bei schriftlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Bachelorarbeit erfolgt dies durch die Gutachterinnen und Gutachter. Die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.
- (6) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, kann die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet werden.
- (7) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (8) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörung und die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (9) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der FPO-B; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 20

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet der zuständige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit

für Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 21

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt und über das Campusmanagement-System bekannt gegeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|-----|--------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | mangelhaft | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend von Satz 4 kann die FPO-B vorsehen, dass die Zwischenwerte 4,3 und 4,7 gebildet werden können. Sätze 2 bis 5 gelten auch für die Bachelorarbeit.
- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch insgesamt zwei Gutachterinnen und Gutachter bzw. Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, wird die Leistung durch eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bzw. durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall wird, sofern die FPO-B nichts Anderes vorsieht, die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet. Die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note muss mindestens die Note „ausreichend“ ergeben. Ansonsten ist die Bachelorarbeit oder die Prüfungsleistung nicht bestanden. Für die Ausweisung der Bachelorarbeit auf dem Zeugnis gilt Absatz 6 entsprechend.
- (3) Soweit eine Note für eine Gesamtprüfungsleistung (vgl. § 11 Absatz 2) aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungselemente entsprechend der in der MBS angegebenen Gewichtung.
- (4) Soweit die FPO-B keine abweichende Regelung enthält, errechnet sich die Abschlussnote für den Bachelorstudiengang aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den dem jeweiligen Modul zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Bei Kombinationsstudiengängen gilt Satz 1 entsprechend für die Bildung einer Fachnote für einen Teilstudiengang.
- (5) Soweit die FPO-B keine abweichende Regelung vorsieht, werden Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.
- (6) Wird eine Note gemäß Absatz 4 aus einem arithmetischen Mittel gebildet, lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
- | | | | | |
|------|-----|-----|-----------|---------------|
| bis | 1,5 | | sehr gut; | |
| über | 1,5 | bis | 2,5 | gut; |
| über | 2,5 | bis | 3,5 | befriedigend; |
| über | 3,5 | bis | 4,0 | ausreichend; |
| über | 4,0 | | | mangelhaft. |

- (7) Die Bachelorarbeit, eine Prüfungsleistung oder eine benotete Studienleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit „ausreichend“ oder besser benotet ist. Eine unbenotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nach Abschluss aller Prüfungselemente bestanden ist (vgl. § 12 Absatz 2).
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nicht bestanden ist (vgl. § 12 Absatz 3).

§ 22

Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe der FPO-B und ggf. der Praktikumsordnung für den Studiengang erforderlichen Leistungen erbracht und die in der FPO-B vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten für den Studiengang erworben hat.
- (2) Ein Prüfling hat das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine für den Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat ein Prüfling das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag ein Transcript of Records über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte ausgestellt.

§ 23

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das den Studiengang, ggf. die gewählten Teilstudiengänge mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Abschlussnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, der das Fach angehört, das den höchsten Anteil an Leistungspunkten im Studium ausmacht, und von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde sind mit dem Siegel der nach Absatz 3 zuständigen Fakultät zu versehen.

§ 24

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums werden der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, die Fachstudiendauer, ggf. das gewählte fachliche Profil, alle erfolgreich abgeschlossenen Module sowie alle während

des Studiums erbrachten Leistungen (inkl. der Bachelorarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten. Darüber hinaus wird entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung mit der jeweiligen Abschlussnote eine Übersicht ausgewiesen, wie viel Prozent der Studierenden des jeweils zurückliegenden Absolventenjahrgangs innerhalb der Regelstudienzeit welche Abschlussnote erzielt haben.

- (4) Das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät nach § 23 Absatz 3 versehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Bachelorarbeit ist dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Das Verfahren zur Einsichtnahme wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt.
- (3) Die Aberkennung des Abschlussgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird in die Fünfjahresfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet. Im Übrigen gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Besondere Regelungen Lehramt

§ 27

Bachelorgrad (Lehramt)

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums für ein Lehramt wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

- (2) Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Die Bedeutung ist definiert durch den Anteil der Leistungspunkte am Gesamtstudienumfang. Es wird die Abschlussbezeichnung derjenigen Fächergruppe vergeben, die den höchsten Anteil an Leistungspunkten im Studium ausmacht.

§ 28*¹

Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)

Ergänzend zu § 4 gelten für den Zugang zu einem Bachelorstudiengang im Lehramt folgende Zugangsvoraussetzungen:

- (1) Für den Zugang zu einem lehramtsqualifizierenden Bachelorabschluss sind grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Lehramtsstudierende, die keine Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen können, sollen sich die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache während des Bachelorstudiums aneignen. Als Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse gilt eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss von aufeinander aufbauenden universitären Fremdsprachenkursen im Gesamtumfang von insgesamt 6 SWS oder ein Nachweis, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wurde. Abweichend von Satz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.
- (2) Für den zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Bachelorabschluss werden für einige Unterrichtsfächer zusätzlich die in der Tabelle aufgeführten Sprachkenntnisse verlangt. Der Nachweis ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit (§§ 13 und 32). Es wird empfohlen, sich die zusätzlichen Fremdsprachenkenntnisse möglichst bereits vor Beginn des Bachelorstudiums anzueignen.

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für GymGe
Geschichte	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
Philosophie/Praktische Philosophie	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder Kenntnisse in Griechisch (Graecum)
Evangelische Religionslehre	Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum
Katholische Religionslehre	Latinum, Hebräisch und Griechisch (Grundkenntnisse)

Die in diesem Absatz genannten Fremdsprachenkenntnisse können auch durch die in Absatz 1 nachzuweisenden Fremdsprachen abgedeckt sein. Sofern die Kenntnisse in Latein und Griechisch nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis abzulegen, für die der Runderlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1985 in der Fassung vom 17.07.2006 (Verwaltungsvorschrift zu § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler) – Az.: III A 2.36-57/0 Nr. 217/85 – „Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch, Lateinisch, Hebräisch (Graecum/Latinum/Hebraicum)“ – BASS 19 – 33 Nr. 3 gilt. Abweichend von Satz 5 können Kenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, die nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen werden, auch durch eine Bescheinigung über Lateinkenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums nachgewiesen werden.

- (3) Die Einschreibung in einen (Teil-)Studiengang im Lehramt ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der FPO-B erforderliche Prüfung in einem (Teil-)Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu dem (Teil-)Studiengang, in den eingeschrieben werden soll, endgültig nicht bestanden hat. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht insbesondere bei Kombination von gleicher Schulform mit gleichem Fach bzw. Lernbereich.

§ 29*¹

Praxiselemente (Lehramt)

- (1) Im Bachelorstudium für das Lehramt sind Praxisphasen zu absolvieren. Diese umfassen:
1. ein mindestens 25-tägiges Eignungs- und Orientierungspraktikum im Umfang von 4 Leistungspunkten, das in der Regel im ersten Studienjahr an einer dem Studiengang entsprechenden Schulform möglichst innerhalb von fünf Wochen abgeleistet und bildungswissenschaftlich im Umfang von 2 Leistungspunkten begleitet wird.
 2. ein mindestens vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten, das in der Regel außerschulisch abzuleisten ist und im Umfang von 1 Leistungspunkt von den Lehrenden in den Bildungswissenschaften koordiniert wird und auch von den Fachwissenschaften oder den Fachdidaktiken betreut werden kann.
- (2) Ziel des Eignungs- und Orientierungspraktikums ist die kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung der professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.
- (3) Ziel des Berufsfeldpraktikums ist es, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven in der Regel außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen.
- (4) Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.
- (5) Näheres regelt die [Praktikumsordnung für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge sowie die Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften an der Universität Siegen in der jeweils geltenden Fassung](#).
- (6) Für den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist darüber hinaus eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer (gemäß der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung– LZV) in der jeweils geltenden Fassung) nachzuweisen. Näheres regeln die Richtlinien für die fachpraktische Tätigkeit in den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs an der Universität Siegen [in der jeweils geltenden Fassung](#).

§ 30*¹

Aufbau des Studiums (Lehramt)

- (1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium umfasst mehrere Teilstudiengänge (Kombinationsstudiengang). Es ist nur im Vollzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums im Lehramt beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen (ohne Integrierte Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 Leistungspunkten (LP) des Bachelorstudiums entfallen

1. 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung,
2. 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung,
3. 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs,
4. 39 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
5. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung,

6. 12 LP auf das vertiefte Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs sowie
7. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (3) Das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen:

1. 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung,
2. 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung,
3. 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs,
4. 51 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium mit integrierter Förderpädagogik,
5. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
6. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

In den 180 LP sind 19 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) zugeordnet wurden und 23 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) zugeordnet werden.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (4) Das Bachelorstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (ohne integrierte Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 54 LP auf das Studium des ersten Fachs,
2. 54 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
3. 51 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (5) Das Bachelorstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 54 LP auf das Studium des ersten Fachs,
2. 54 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
3. 51 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium mit integrierter Förderpädagogik,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusiver ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

In den 180 LP sind 22 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) zugeordnet werden und 20 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) zugeordnet werden.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (6) Das Bachelorstudium des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 72 LP auf das Studium des ersten Fachs,
2. 72 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder Musik treten. In diesem Fall entfallen 144 Leistungspunkte auf das entsprechende Fach (§ 4 Absatz 2 Satz 4 LZV).

- (7) Das Bachelorstudium des Lehramts an Berufskollegs (Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 72 LP auf das Studium des ersten Fachs (bzw. berufliche Fachrichtung),
2. 72 LP auf das Studium des zweiten Fachs (bzw. berufliche Fachrichtung),
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (8) Das Bachelorstudium des Lehramts für Berufskollegs (Modell B: **Große** berufliche Fachrichtung und **Kleine** berufliche Fachrichtung) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 108 LP auf das Studium der **Großen** beruflichen Fachrichtung,
2. 36 LP auf das Studium der **Kleinen** beruflichen Fachrichtung,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der **Großen** beruflichen Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der **Großen** beruflichen Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden.

- (9) Die möglichen Kombinationen von Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen können der Anlage 3 entnommen werden.

§ 31^{*1}

Prüfungsausschuss (Lehramt)

- (1) Für die Bachelorstudiengänge im Lehramt werden ein Zentraler Prüfungsausschuss für Lehramter und Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter wird in seiner Arbeit vom Zentralen Prüfungsamt für Lehramter unterstützt.
- (2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter gehören neun Mitglieder möglichst aus unterschiedlichen an der Lehrerbildung beteiligten Lehrereinheiten an. Dies sind fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Nach Möglichkeit sind dies Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehramter. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss aus dem Bereich der Bildungswissenschaften sein. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehramter ist beratendes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Mitglieder und **Stellvertreterinnen und Stellvertreter** des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter werden abweichend von § 8 Absatz 1 vom ZLB-Rat auf Vorschlag der Fakultäten gewählt. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter ist zuständig für alle dem Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung und den FPO-Bs dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben. § 8 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder und **Stellvertreterinnen und Stellvertreter** der Fachlichen Prüfungsausschüsse werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. Dabei muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lehramt tätig sein.

- (5) Gemäß § 7 der Ordnung für die Praxisphasen im Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs der Universität Siegen ist abweichend von § 8 Absatz 9 für die Entscheidung über die Anerkennung von Praxisphasen im Bachelorstudium ausschließlich das ZLB-Resort Praxisphasen im Benehmen mit dem Fachlichen Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften, Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik und Sachunterricht und seine Didaktik im Lehramt zuständig.

§ 32^{*1}

Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit (Lehramt)

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit der Nachweis:
1. von mindestens 120 Leistungspunkten des gesamten Studiums,
 2. der erfolgreich absolvierten Praktika (Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum) sowie
 3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 28 Absätze 1 und 2.
- (2) Der Nachweis des erfolgreich absolvierten Eignungs- und Orientierungs- sowie des Berufsfeldpraktikums kann bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit nachgereicht werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu stellen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Die Nachweise nach § 13 Absatz 2,
 2. Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3,
 3. ggf. Vorschläge für Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss für Lehrämter schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Bachelorarbeit erneut; die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.

§ 33

Bachelorarbeit (Lehramt)

- (1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 9 LP.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit um zwei Wochen verlängert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten oder 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.

- (4) Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Zentralen Prüfungsamt für Lehramter oder der vom Zentralen Prüfungsamt für Lehramter bestimmten Stelle in zwei schriftlichen Exemplaren abzuliefern. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Lautet bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

§ 34^{*1}

Bewertung, Bildung der Noten (Lehramt)

- (1) § 21 Absatz 1 Satz 5 gilt nicht für das Bachelorstudium im Lehramt.
- (2) Alle benoteten Module gehen nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote sowie in die jeweilige Fachnote ein. § 11 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. § 21 Absatz 6 gilt entsprechend. Pro Fach müssen mindestens drei Modulnoten in die Abschlussnote einfließen, im Lehramt Grundschule mindestens zwei Modulnoten. Es müssen sowohl fachdidaktische als auch fachwissenschaftliche Anteile berücksichtigt werden. Näheres regelt die FPO-B. Für das Fach Bildungswissenschaften gilt die Aufteilung in Fachdidaktik und Fachwissenschaft nicht.
- (3) Im Falle einer Bewertung der Bachelorarbeit oder einer Prüfungsleistung durch eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter oder eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer (§ 21 Absatz 2 Satz 2 RPO-B) wird die Note der Bachelorarbeit oder Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, wobei mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ oder besser lauten und die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note mindestens „ausreichend“ ergeben muss; ansonsten ist oder gilt die Bachelorarbeit oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (4) Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, werden auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.

§ 35^{*1}

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde (Lehramt)

- (1) Ergänzend zu § 23 Absatz 1 enthält das Zeugnis die Note für die fachpraktischen Prüfungen.
- (2) Abweichend von § 23 Absatz 2 wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 27 beurkundet.
- (3) Abweichend von § 23 Absatz 3 wird die Bachelorurkunde von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Bachelorarbeit angenommen worden ist. Die Bachelorurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 zu versehen. Weiter wird die Bachelorurkunde von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter unterzeichnet.

- (4) Abweichend von § 23 Absatz 4 ist das Zeugnis mit dem Siegel des Zentralen Prüfungsamts für Lehrämter zu versehen.

§ 36*¹

Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)

- (1) Ergänzend zu § 24 enthält das Transcript of Records Angaben zu erbrachten inklusionsorientierten Leistungen in den Fächern/Lernbereichen sowie den Bildungswissenschaften.
- (2) Abweichend von § 24 Absatz 4 sind das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Siegel des Zentralen Prüfungsamts für Lehrämter zu versehen.

Inkrafttreten

§ 37*¹

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Sie gilt – einschränkend zu § 1 Absatz 1 – für Studiengänge und Teilstudiengänge im Bachelorstudium mit Inkrafttreten der jeweiligen FPO-B, entsprechend der in der FPO-B getroffenen Übergangsregelungen.
- (3) Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge, die nicht den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechen und deren Außerkrafttreten nicht bereits beschlossen worden ist oder bis zum 1. Oktober 2020 beschlossen wird, sollen bis zum Wintersemester 2020/2021 an diese Rahmenprüfungsordnung angepasst werden.
- (4) Das Außerkrafttreten nicht den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechender Prüfungsordnungen und die Übergangsbestimmungen werden in der jeweiligen FPO-B oder in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- (5) Abweichend von Absatz 2 gilt diese Rahmenprüfungsordnung für lehrerbildende Teilstudiengänge im Bachelorstudium ab dem 1. Oktober 2021 für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals in einen Bachelorstudiengang im Lehramt einschreiben. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 in einen Bachelorstudiengang im Lehramt eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung und den entsprechenden Fachprüfungsordnungen zu absolvieren. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt für Lehrämter zu richten und nicht widerrufbar.

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Rahmenprüfungsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 28. Oktober 2020 an geltende Fassung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 20. Dezember 2017, 11. Juli 2018 und 7. Oktober 2020.

Anlage 1

Muster Fachprüfungsordnung (FPO-B)

**Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach ...
im Bachelorstudium
an der
Universität Siegen**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Fachprüfungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) erlassen:

Artikel 1

Geltungsbereich

Artikel 2

Regelungen für den 1-Fach-Studiengang XX

§ 1

Studienmodell

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

§ 6

Prüfungsausschuss

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11

Bachelorarbeit

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Artikel 3

Regelungen für den Teilstudiengang XX im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang

§ 1

Studienmodelle

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

§ 6

Prüfungsausschuss

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11

Bachelorarbeit

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Artikel 4

Regelungen für den Teilstudiengang XX im Lehramt

§ 1

Studienmodelle

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

§ 6

Prüfungsausschuss

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11

Bachelorarbeit

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Artikel 5

Fachübergreifend angebotene Exportmodule

Artikel 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2

Anlage 2: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3

Anlage 3: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4

Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4

Anlage 5: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3 § 8 Absatz 4

Anlage 6: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 4 § 8 Absatz 4

Modulbeschreibungen

Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2 – 4

Ggf. Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) in der jeweils geltenden Fassung das Studium im Fach XX.
- (2) XX kann als 1-Fach-Studiengang und/oder als Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang und/oder Teilstudiengang im Lehramt studiert werden.
- (3) Artikel 2 enthält Regelungen zum Studium des Faches XX als 1-Fach-Studiengang. Artikel 3 enthält Regelungen zum Studium des Faches XX als fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang. Artikel 4 enthält Regelungen zum Studium des Faches XX als Teilstudiengang im Lehramt.

Artikel 2

Regelungen für den 1-Fach-Studiengang XX

§ 1

Studienmodell

XX wird als 1-Fach-Studiengang studiert.

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad XX¹ verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) (Ggf.:)^X Ergänzend zu § 4 Absatz 1 und 2 RPO-B ist Voraussetzung für den Zugang zum fachwissenschaftlichen Studium XX außerdem der Nachweis von XX.
- (2) (Ggf.:)^X Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Fachprüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

(Ggf.:)^X Auslandsaufenthalte und/oder Praktika sind (nicht) verpflichtend vorgesehen.

(Ggf.:)^X Für Praktika gilt die Praktikumsordnung XX (Amtliche Mitteilung XX/20 XX).

¹ Je nach Studiengang wird der „Bachelor of Arts“ (B.A.), „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder der „Bachelor of Laws“ (LL.B.) gemäß § 3 RPO-B eingetragen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 RPO-B und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät X für den 1-Fach-Studiengang XX einen Fachlichen Prüfungsausschuss. (Ggf.:)^X Regelungen für das Prüfungsamt.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt XX Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt XX Jahre.
- (4) (Ggf.:)^X Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) (Ggf.:)^X Regelungen zur Berichtspflicht nach § 8 Absatz 8 RPO-B.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-B.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von Absatz 1 kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer XX.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 9 Absatz 2 RPO-B ist zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt ...
- (4) (Ggf.:)^X Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer XX.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind im Studiengang XX X Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt XX Semester. Das Studium ist in Vollzeit (ggf.:)^X und Teilzeit möglich.
- (3) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung
	Bachelorarbeit					P	

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gemäß § 11 Absatz 3 RPO-B | ⁵ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage XX).

- (4) (Ggf.:)^X Ergänzende Angaben zu den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Mögliche Lehrformen sind: XX. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) (Ggf.:)^X Angaben zur Lehrsprache.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-B sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
 1. Studienleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 2. Prüfungsleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
- (2) (Ggf.:)^X Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung im Modul XX ist ...
- (3) (Ggf.:)^X Die Prüfungsleistungen in den als Orientierungsmodule in diesem Artikel § 8 Absatz 3 gekennzeichneten Modulen sind unbenotet/fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-B sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens XX Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden XX angeboten.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 12 Absatz 5 RPO-B können die Prüfungsleistungen in den Modulen XX XX wiederholt werden.
- (3) (Ggf.:)^X Regelung zu Wiederholungsprüfung(en) zur Notenverbesserung gemäß § 12 Absatz 1 RPO-B.
- (4) (Ggf.:)^X Regelung zur Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 4 RPO-B.
- (5) (Ggf.:)^X Regelung zur Form der Prüfungsleistung bei Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Absatz 5 Satz 7 RPO-B.
- (6) Regelung zum Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 12 Absatz 8 RPO-B.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt XX Leistungspunkte. (Ggf.:)^X Die Note der Bachelorarbeit fließt mit XX % in die Abschlussnote ein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist *schriftlich/elektronisch*² beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit richtet sich nach § 13 RPO-B.
(Ggf.:)^X Besondere Zulassungsbestimmungen/Unterlagen benennen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt XX Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll XX Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb XX zurückgegeben werden.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

- (4) (Ggf.:)^X Aufführung weiterer Regelungen zum Prüfungsverfahren, zur Anfertigung sowie zur Sprache der Bachelorarbeit gemäß § 14 Absätze 5, 6 und 7 RPO-B.³
- (5) Die Bachelorarbeit ist in XX Ausfertigung in XX Form beim Prüfungsausschuss der Fakultät XX einzureichen.
- (6) (Ggf.:)^X Abweichend von § 15 Absatz 2 RPO-B wird die Bachelorarbeit nur von einer Gutachterin oder einem Gutachter bewertet.
- (7) (Ggf.:)^X Die Bachelorarbeit wird in einer mündlichen Prüfung/einem Kolloquium verteidigt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung/des Kolloquiums fließt zu XX % in die Note der Bachelorarbeit mit ein.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 1 RPO-B ist die Vergabe der Zwischennoten 4,3 und 4,7 möglich.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 2 RPO-B wird die Note der Bachelorarbeit oder der Prüfungsleistung bei Bewertung durch drei Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer XX gebildet.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO-B errechnet sich die Abschlussnote XX.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichungen von § 21 Absatz 5 RPO-B.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester XX erstmalig in diesen Bachelorstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.
- (2) Die Prüfungsordnung/Fachspezifischen Bestimmungen (Amtliche Mitteilung...) tritt/treten am... außer Kraft. Die Studierenden, die vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung/diesen Fachspezifischen Bestimmungen beenden.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung XX und dieser Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 3

Regelungen für den Teilstudiengang XX im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang

§ 1

Studienmodelle

- (1) XX kann im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang in den folgenden Teilstudiengängen studiert werden:
 1. (Ggf.:)^X Erweitertes Kernfach (EKF) (Modell B)
 2. (Ggf.:)^X Kernfach (KF) (Modell C und Modell D)

³ Dazu gehören nach § 14 Absätze 5, 6, 7 RPO-B insbesondere die folgenden Angaben: ergänzende Regelungen zur Qualifikation der Gutachterin oder des Gutachters, Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Bachelorarbeit, Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Bachelorarbeit, formale Anforderungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit, Sicherstellung der individuellen Urheberschaft der Bachelorarbeit und Rücktritt von der Bachelorarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

3. (Ggf.:)^X Ergänzungsfach (EF) (Modell B und Modell D)
- (2) Die Kombinationsmöglichkeiten sind XX zu entnehmen.

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad XX⁴ verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) (Ggf.:)^X Ergänzend zu § 4 Absatz 1 und 2 RPO-B ist Voraussetzung für den Zugang zum fachwissenschaftlichen Studium XX außerdem der Nachweis von XX.
- (2) (Ggf.:)^X Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Fachprüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

(Ggf.:)^X Auslandsaufenthalte und/oder Praktika sind (nicht) verpflichtend vorgesehen.

(Ggf.:)^X Für Praktika gilt die Praktikumsordnung XX (Amtliche Mitteilung XX/20 XX).

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 RPO-B und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät XX (*alternativ*: die Fakultäten XX) für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang einen Allgemeinen Prüfungsausschuss und einen Fachlichen Prüfungsausschuss. (Ggf.:)^X Regelungen für das Prüfungsamt.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss besteht aus
- a) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Der Allgemeine Prüfungsausschuss besteht aus
- a) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt XX Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt XX Jahre.

⁴ Je nach Studiengang wird der „Bachelor of Arts“ (B.A.), „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder der „Bachelor of Laws“ (LL.B.) gemäß § 3 RPO-B eingetragen.

- (5) (Ggf.:)^X Für die Mitglieder nach Absatz 2 und 3 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 4 richtet.
- (6) (Ggf.:)^X Regelungen zur Berichtspflicht nach § 8 Absatz 8 RPO-B.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-B.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von Absatz 1 kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer XX.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 9 Absatz 2 RPO-B ist zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt ...
- (4) (Ggf.:)^X Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer XX.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss im Teilstudiengang XX sind im Erweiterten Kernfach XX Leistungspunkte, im Kernfach XX Leistungspunkte oder im Ergänzungsfach XX Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang beträgt XX Semester. Das Studium ist in Vollzeit (ggf.:)^X und Teilzeit möglich.
- (3) Modulübersicht:

						P / WP ⁵			Verweis auf Modulbeschreibung
Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	EKF	KF	EF	
	Bachelorarbeit					P	P*		

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gemäß § 11 Absatz 3 RPO-B | ⁵ PWP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul im Erweiterten Kernfach/Kernfach/Ergänzungsfach

* In Kombination mit einem weiteren Kernfach (Modell C) kann die Bachelorarbeit alternativ im ersten oder im zweiten Kernfach abgelegt werden.

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage XX).

- (4) (Ggf.:)^X Ergänzende Angaben zu den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Mögliche Lehrformen sind: XX. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) (Ggf.:)^X Angaben zur Lehrsprache.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-B sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
1. Studienleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)

2. Prüfungsleistungen:

- XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
- (2) (Ggf.:)^X Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung im Modul XX ist ...
- (3) (Ggf.:)^X Die Prüfungsleistungen in den als Orientierungsmodulen in diesem Artikel § 8 Absatz 3 gekennzeichneten Modulen sind unbenotet/fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-B sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens XX Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden XX angeboten.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 12 Absatz 5 RPO-B können die Prüfungsleistungen in den Modulen XX XX wiederholt werden.
- (3) (Ggf.:)^X Regelung zu Wiederholungsprüfung(en) zur Notenverbesserung gemäß § 12 Absatz 1 RPO-B.
- (4) (Ggf.:)^X Regelung zur Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 4 RPO-B.
- (5) (Ggf.:)^X Regelung zur Form der Prüfungsleistung bei Wiederholungsprüfung(en) gemäß § 12 Absatz 5 Satz 7 RPO-B.
- (6) Regelung zum Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 12 Absatz 8 RPO-B.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) (Ggf.:)^X Die Note der Bachelorarbeit fließt mit XX % in die Abschlussnote ein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich/elektronisch⁵ beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit richtet sich nach § 13 RPO-B.
- (Ggf.:)^X Besondere Zulassungsbestimmungen/Unterlagen benennen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt XX Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll XX Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb XX zurückgegeben werden.
- (4) (Ggf.:)^X Aufführung weiterer Regelungen zum Prüfungsverfahren, zur Anfertigung sowie zur Sprache der Bachelorarbeit gemäß § 14 Absätze 5, 6 und 7 RPO-B.⁶
- (5) Die Bachelorarbeit ist in XX Ausfertigung in XX Form beim Prüfungsausschuss der Fakultät XX einzureichen.
- (6) (Ggf.:)^X Abweichend von § 15 Absatz 2 RPO-B wird die Bachelorarbeit nur von einer Gutachterin oder einem Gutachter bewertet.
- (7) (Ggf.:)^X Die Bachelorarbeit wird in einer mündlichen Prüfung/einem Kolloquium verteidigt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung/des Kolloquiums fließt zu XX % in die Note der Bachelorarbeit mit ein.

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁶ Dazu gehören nach § 14 Absätze 5, 6, 7 RPO-B insbesondere die folgenden Angaben: ergänzende Regelungen zur Qualifikation der Gutachterin oder des Gutachters, Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Bachelorarbeit, Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Bachelorarbeit, formale Anforderungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit, Sicherstellung der individuellen Urheberschaft der Bachelorarbeit und Rücktritt von der Bachelorarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 1 RPO-B ist die Vergabe der Zwischennoten 4,3 und 4,7 möglich.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 2 RPO-B wird die Note der Bachelorarbeit oder der Prüfungsleistung bei Bewertung durch drei Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer XX gebildet.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO-B errechnet sich die Abschlussnote XX.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO-B errechnet sich die Fachnote für den Teilstudiengang XX.
- (5) (Ggf.:)^X Abweichungen von § 21 Absatz 5 RPO-B.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester XX erstmalig in diesen Bachelorstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.
- (2) Die Prüfungsordnung/Fachspezifischen Bestimmungen (Amtliche Mitteilung...) tritt/treten am... außer Kraft. Die Studierenden, die vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung/diesen Fachspezifischen Bestimmungen beenden.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung XX und dieser Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 4

Regelungen für den Teilstudiengang XX im Lehramt

§ 1

Studienmodelle

Ein Studium von XX im Lehramt ist für die folgenden Schulformen möglich:

1. (Ggf.:)^X Grundschule (Gs) mit oder ohne „vertieftes Studium“,
2. (Ggf.:)^X Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRSGe),
3. (Ggf.:)^X Gymnasium und Gesamtschule (GymGe),
4. (Ggf.:)^X Berufskolleg im Modell A (BK-A) und/oder Modell B (BK-B).

§ 2

Ziele des Studiums⁷

§ 3

Bachelorgrad

Die Verleihung des Hochschulgrades für das Lehramt richtet sich nach § 27 RPO-B.

⁷ Die Ziele des Lehramtsstudiums sollen schulformspezifisch aufgeführt werden.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(Ggf.:)^X Ergänzend zu den §§ 4 und 28 RPO-B ist Voraussetzung für den Zugang zum Lehramtsstudium XX außerdem der Nachweis von XX.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

- (1) Die Praxisphasen für das Lehramtsstudium ergeben sich aus § 29 RPO-B.
- (2) Im Teilstudiengang für das Lehramt gilt die „Ordnung für die Praxisphasen im Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs der Universität Siegen vom xx (Amtliche Mitteilung XX/20 XX) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) (Ggf.:) In den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs gelten ergänzend die Richtlinien für die fachpraktische Tätigkeit in den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 und § 31 RPO-B und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät X für den Teilstudiengang XX im Lehramt ergänzend zum Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter nach § 31 RPO-B einen Fachlichen Prüfungsausschuss. (Ggf.:)^X Regelungen für das Prüfungsamt.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss für den Teilstudiengang XX für das Lehramt besteht aus
 - a) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied des Fachlichen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt XX Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt XX Jahre.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) (Ggf.:)^X Regelungen zur Berichtspflicht nach § 8 Absatz 8 RPO-B.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-B.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von Absatz 1 kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer XX.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 9 Absatz 2 RPO-B ist zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt ...
- (4) (Ggf.:)^X Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer XX.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind im Teilstudiengang für das Lehramt an Grundschulen 36 Leistungspunkte, für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen 54 Leistungspunkte und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 72 Leistungspunkte sowie für das Lehramt an Berufskollegs 72 Leistungspunkte im Modell A und 108 Leistungspunkte (Große berufliche Fachrichtung) bzw. 36 Leistungspunkte (Kleine berufliche Fachrichtung) im Modell B zu erwerben.
- (2) Modulübersicht:

						P / WP ⁵						
Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	Gs	HRS Ge	Gym Ge	BK-			Verweis auf Modulbeschreibung
									A	B groß	B klein	
	Bachelorarbeit					P*	P*	P*	P*	P*	P*	

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gemäß § 11 Absatz 3 RPO-B | ⁵ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul im Lehramtsstudiengang für GS (Grundschule) / HRS Ge (Haupt, Real-, Sekundar- und Gesamtschule), Gym Ge (Gymnasium und Gesamtschule), BK (Berufskolleg, Modell A, Modell B Große berufliche Fachrichtung, Modell B Kleine berufliche Fachrichtung)

* Die Bachelorarbeit kann alternativ in den Bildungswissenschaften (Gs/HRSGe/GymGe/BK-A), im Lernbereich I, II oder III bzw. im Unterrichtsfach (Gs) oder im 1. oder 2. Fach (HRSGe/GymGe/BK-A) abgelegt werden.

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage XX).

- (3) Im Lehramt für xx sind in Modul xx insgesamt xx Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen, im Lehramt xx sind in Modul xx insgesamt xx Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen.
- (4) (Ggf.:)^x Ergänzende Angaben zu den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Mögliche Lehrformen sind: XX. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) (Ggf.:)^x Angaben zur Lehrsprache.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-B sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
1. Studienleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 2. Prüfungsleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
- (2) (Ggf.:)^x Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung in Modul XX ist ...

- (3) (Ggf.:)^X Die Prüfungsleistungen in den als Orientierungsmodule in diesem Artikel § 8 Absatz 3 gekennzeichneten Modulen sind unbenotet/fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-B sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens XX Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden XX angeboten.
- (2) (Ggf.:)^X Regelung zu Wiederholungsprüfung(en) zur Notenverbesserung gemäß § 12 Absatz 1 RPO-B.
- (3) (Ggf.:)^X Regelung zur Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 4 RPO-B.
- (4) (Ggf.:)^X Regelung zur Form der Prüfungsleistung bei Wiederholungsprüfung(en) gemäß § 12 Absatz 5 Satz 7 RPO-B.
- (5) Regelung zum Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 12 Absatz 8 RPO-B.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen der RPO-B, insbesondere die §§ 13 bis 16, 32 und 33 RPO-B.
- (Ggf.:)^X Besondere Zulassungsbestimmungen/Unterlagen benennen.
- (2) (Ggf.:)^X Aufführung fachspezifischer Angaben zum Inhalt.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

Die Bewertung und Bildung der Noten richtet sich nach §§ 21 und 34 RPO-B.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester XX erstmalig in diesen Bachelorstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.

Artikel 5

Fachübergreifend angebotene Exportmodule

Das Fach X bietet fachübergreifend die folgenden Module nur zum Export an:

Nr.	Modul

Artikel 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates (der Fakultätsräte) vom XX und des ZLB-Rates vom XX.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den

Der Rektor

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlagen

Studienverlaufspläne⁸

Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2

- 1-Fach-Studiengang (Vollzeit)
- 1-Fach-Studiengang (Teilzeit)

Anlage 2: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3

- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Kernfach (Vollzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Kernfach (Teilzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Erweitertes Kernfach (Vollzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Erweitertes Kernfach (Teilzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Ergänzungsfach (Vollzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Ergänzungsfach (Teilzeit)

Anlage 3: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4

- Teilstudiengang Lehramt für Grundschule
- Teilstudiengang Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
- Teilstudiengang Lehramt für Gymnasium / Gesamtschule
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell A
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell B Große berufliche Fachrichtung
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell B Kleine berufliche Fachrichtung

Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung

Anlage 5: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3 § 8 Absatz 4

Anlage 6: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 4 § 8 Absatz 4

⁸ Je nach Studienform (Vollzeit/Teilzeit) entfallen Anlagen oder es kommen weitere Anlagen hinzu bei mehreren 1-Fach-Studiengängen.

Modulbeschreibungen

Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2 – 4

Bei Verwendung des Moduls in verschiedenen (Teil-)Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-)Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Nr.				
Modultitel				
<i>Modulverantwortliche/r</i>				
<i>Lehrende/r</i>				
<i>Fakultät</i>				
Pflicht/Wahlpflicht				
Moduldauer				
Angebotshäufigkeit				
<i>Empfohlenes Fachsemester</i>				
Lehrsprache				
LP				
SWS				
Präsenzstudium				
Selbststudium				
Workload				
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS	ggf. Workload/ LP
Leistungen	Form		Dauer/ Umfang	Ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen				
Studienleistungen				
Qualifikationsziele				
Inhalte				
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen				
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Voraussetzungen für die Vergabe von LP				
<i>Literatur</i>				
<i>Sonstige Information</i>				

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)				
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: ☐	Nach jedem Versuch: ☐		
	Nein: ☐	Nach dem letzten Versuch: ☐		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: ☐			
	Nein: ☐			
Besonderheiten				

Ggf. Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5

Bei Verwendung des Moduls in verschiedenen (Teil-)Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-)Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Nr.				
Modultitel				
<i>Modulverantwortliche/r</i>				
<i>Lehrende/r</i>				
<i>Fakultät</i>				
Pflicht/Wahlpflicht				
Moduldauer				
Angebotshäufigkeit				
<i>Empfohlenes Fachsemester</i>				
Lehrsprache				
LP				
SWS				
Präsenzstudium				
Selbststudium				
Workload				
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS	ggf. Workload/ LP
Leistungen	Form			Dauer/ Umfang
Prüfungsleistungen				
Studienleistungen				
Qualifikationsziele				
Inhalte				
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen				
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Voraussetzungen für die Vergabe von LP				
<i>Literatur</i>				
<i>Sonstige Information</i>				

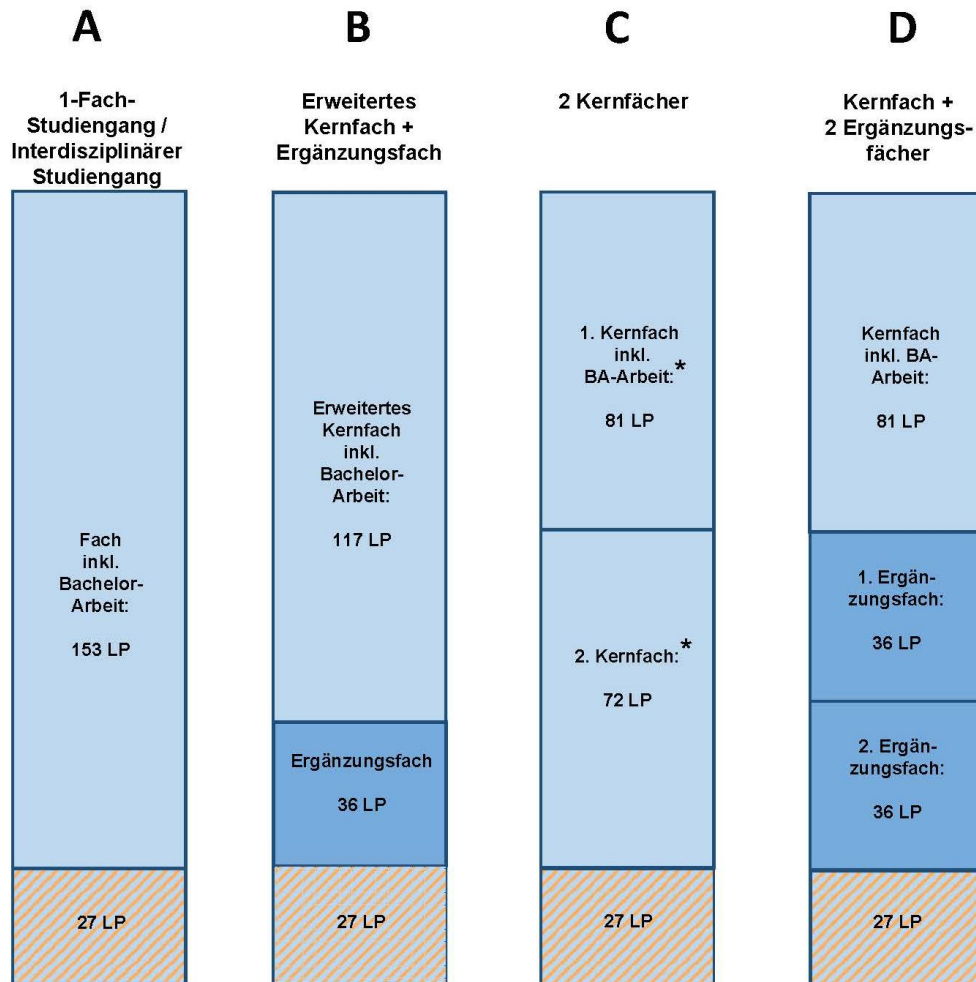
Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)			
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: ☐	Nach jedem Versuch: ☐	
		Nach dem letzten Versuch: ☐	
	Nein: ☐		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: ☐		
	Nein: ☐		
Besonderheiten			

Anlage 2

Fachwissenschaftliche Bachelor-Studienmodelle

(mit exemplarischer LP-Verteilung in (Kern)fach und Ergänzungsfächern)



Wahl von fachspezifischen Vertiefungen im Umfang von insgesamt 27 LP. Alternativ besteht die Möglichkeit, die 27 LP durch fachübergreifende Qualifikationen, Praktika, Sprachkurse o.ä. zu erwerben.

* oder die Bachelor-Arbeit wird alternativ im 2. Kernfach angefertigt. Dementsprechend erfolgt eine Anpassung des LP-Umfangs im 1. und 2. Kernfach.

Fachwissenschaftliche Bachelor-Studienmodelle

Es sind vier verschiedene Modelle mit ein bis drei Fächern möglich. Es können entweder fachspezifische Vertiefungen im Umfang von 27 Leistungspunkten gewählt werden oder die 27 Leistungspunkte werden durch fachübergreifende Qualifikationen, Praktika, Sprachkurse o.Ä. erworben (dargestellt als orangefarben schraffierte Fläche in der jeweiligen Säule).

Anlage 3^{*1}

Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

Lehramt an Grundschulen (Gs)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung + Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Bildungswissenschaften
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)*	Englisch	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Musik	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS))	•	

* Das Fach Englisch kann nur vertieft studiert werden. Die Fächer/Lernbereiche Kunst, mathematische Grundbildung, Musik, Religionslehre (ev./kath.), Sachunterricht, Sport und sprachliche Grundbildung können wahlweise vertieft studiert werden.

Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik (Gs-IFP)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung + Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)	Musik	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (DSHS)	•	

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)

[illegible]

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik (HRSGe-IFP)

[illegible]

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)

		Fach 1 (obligatorisch)												Bildungswissenschaften
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Philosophie/Praktische Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Spanisch	
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Musik*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Philosophie/Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

*An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.

Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK-A)

		in Verbindung mit												Bildungswissenschaften	
		Unterrichtsfach											BF*		
		Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik		Elektrotechnik
BF*	Elektrotechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•
	Maschinenbautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•
	Wirtschaftswissenschaft	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
Unterrichtsfach	Chemie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Deutsch	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Englisch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Französisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Informatik	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kunst	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•
	Mathematik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
	Musik	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
	Wirtschaftslehre/Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
	Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	obligatorisch für alle Kombinationen														

* berufliche Fachrichtung

Lehramt an Berufskollegs Modell B (BK-B)

Große berufliche Fachrichtung				
Wirtschaftswissenschaft	Maschinenbautechnik	Elektrotechnik		
	•		Fahrzeugtechnik	Kleine berufliche Fachrichtung
	•		Fertigungstechnik	
•			Finanz- und Rechnungswesen Steuern	
		•	Nachrichtentechnik	
•			Produktion/Logistik/Absatz	
		•	Technische Informatik	
•			Wirtschaftsinformatik	
obligatorisch für alle Kombinationen			Bildungswissenschaften	

^{*1} Inhaltsverzeichnis, § 1, § 8, § 10, § 14, § 28, § 29, § 30, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 37, Anlage 1 und Anlage 3 geändert durch Amtliche Mitteilung 72/2020 „Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020, in Kraft getreten am 28. Oktober 2020 (§ 14 in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019), beschlossen am 7. Oktober 2020.

LESEFASSUNG